



Vorlagennummer: 0436/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen

Datum: 27.05.2026
Freigabe durch:
Federführung: SZS - Servicezentrum Sport
Beteiligt: FB20 - Finanzen und Controlling

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Sport- und Freizeitausschuss (Entscheidung)	07.07.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Sport und Freizeitausschuss stimmt der Auszahlung der beantragten Zuwendung an den Verein TV Hasperbach 1898 e.V. in Höhe von 9.566,41 € für das Haushaltsjahr 2026 vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltplanes zum Doppelhaushalt 2026/2027 durch die Bezirksregierung Arnsberg nicht zu, da die beantragte Maßnahme gemäß der geltenden Förderrichtlinie nicht bezuschussbar ist.

Sachverhalt

Der beantragte Investitionszuschuss ist gemäß der geltenden Richtlinie für Investitionszuschüsse an vereinseigenen Sportanlagen nicht bezuschussbar, da die beantragte Maßnahme nicht der Richtlinie Ziffer 2. ff. entspricht.

Für 2026 hat der Verein TV Hasperbach 1898 e.V. für die Errichtung eines Schutzzauns der vereinseigenen Sportanlage einen Betrag in Höhe von 9.566,41 € gem. Pkt. 5.2 der gültigen Richtlinie als Zuschuss zu den Gesamtkosten beantragt.

Entsprechende Angebote und Kostenschätzungen liegen der Verwaltung vor.

Da die Maßnahme unterhalb der investiven Geringfügigkeitsgrenze von 10.000 € gem. § 44 Abs. 2 S. 2 KomHVO NRW liegt, wäre sie als konsumtive Ausgabe zu behandeln. Eine Aktivierung in der Bilanz oder die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten würde nicht erfolgen. Die Mittel wären vollständig in der Ergebnisrechnung zu erfassen.

Die Verwaltung weist erneut darauf hin, dass nach § 82 GO NRW die Vergabe von freiwilligen Zuschüssen aus der Sportpauschale nach den damaligen Erläuterungen der Bezirksregierung nur zulässig ist, wenn diese Gelder nicht für eigene Maßnahmen der Gemeinde benötigt werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass unterjährig auch im Falle einer Betriebsstörung keine zusätzlichen Gelder außerhalb der Sportpauschale für solche Maßnahmen bereitgestellt werden können, die ohne Vereinsförderung hätten aus der Sportpauschale beglichen werden können.

**HAGEN**Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister**Auswirkungen****Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

☒ sind nicht betroffen**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**☒ keine Auswirkungen (o)**Finanzielle Auswirkungen**

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☒ Es würden die folgenden Auswirkungen entstehen:**1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro**

Teilplan:	0810	Bezeichnung:	Sportförderung			
Auftrag:	1081002	Bezeichnung:	Zuschüsse an übrige Bereiche			
Kostenstelle:		Bezeichnung:				
Kostenart:	531800	Bezeichnung:	Zuschüsse an übrige Bereiche			
	414124	Bezeichnung:	Konsumtive Verwendung Sportpauschale			
	Kostenart	2026	2027	2028	2029	2030
Ertrag (-)						
Aufwand (+)	531800	9.566,41				
Eigenanteil						

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

☒ Der Aufwand ist nicht im laufenden Haushalt eingeplant.**1. Steuerliche Auswirkungen**

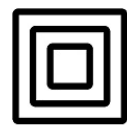
(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☒ Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.**2. Rechtscharakter**

☐	Auftragsangelegenheit
☐	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
☐	Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
☐	Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
☐	Vertragliche Bindung
☒	Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
☐	Ohne Bindung

Anlage/n

1 - Förderantrag (öffentlich)



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister